

76.023

**Botschaft  
des Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die  
Volksinitiative «zur Beschränkung der Einbürgerungen»  
(5. Überfremdungsinitiative)**

(Vom 8. März 1976)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über die Volksinitiative «zur Beschränkung der Einbürgerungen».

## 1 Übersicht

Die Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat reichte am 15. März 1974 die Volksinitiative zur Beschränkung der Einbürgerungen mit 70 912 gültigen Unterschriften (BBl 1974 I 1195) der Bundeskanzlei ein.

## II Wortlaut der Initiative

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

*Artikel 44 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)*

I. Diese bestimmt, dass die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4000 Personen pro Jahr beschränkt werden. Die Beschränkung ist so lange gültig, als die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz die Zahl von 5 500 000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht.

II. Artikel 44 Absatz 2<sup>bis</sup> BV tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Das Volksbegehren enthält eine Rückzugsklausel.

## **12 Zusammenfassung des Inhalts der Botschaft**

Im ersten Teil erläutern wir Sinn und Zweck der Einbürgerungen und geben einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der geplanten Neuregelungen.

Anschliessend untersuchen wir Zielsetzung, Mittel und Auswirkungen des Volksbegehrens und stellen ihm die Ausländerpolitik des Bundesrates gegenüber.

## **2 Der gegenwärtige Stand der Einbürgerungen und die vorgesehene Weiterentwicklung**

### **21 Sinn, Zweck und Stand der Einbürgerungen**

«Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger», sagt Artikel 43 der Bundesverfassung. Umgekehrt ist jeder Schweizerbürger auch Bürger eines Kantons. Er ist beides immer gemeinsam und gleichzeitig. Überdies besitzt er stets und gleichzeitig noch ein Gemeindebürgerrecht.

Die Bürgerrechtsordnung verschaffte unserem Staatsvolk seit je einen dauerhaften Kern, indem das Schweizerbürgerrecht durch Abstammung bei der Geburt erworben werden konnte. An dieser herkömmlichen und wichtigsten Regel über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts soll auch in Zukunft festgehalten werden. Darüber hinaus kann und soll das Staatsvolk aber auch ergänzt werden durch Einbürgerung von Ausländern, deren innere Bindung an Land und Volk so stark geworden ist, dass das Fehlen des Bürgerrechts als unnatürlich empfunden wird.

Die Einbürgerung als souveräner Akt gibt dem Staat die Möglichkeit, durch gesetzliche Mindestvoraussetzungen und gründliche Untersuchung Neubürger nach ihrer Eignung auszuwählen. Die Aufnahme der assimilierten Ausländer ins Schweizerbürgerrecht kann nicht nur als Entgegenkommen diesen gegenüber angesehen werden, sondern entspricht ebensowohl einem Gebot staatspolitischer Klugheit und Notwendigkeit.

In unserem Land ist die Einbürgerung in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund wirkt im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz mit. So darf er nach Artikel 44 BV Mindestvoraussetzungen für die Einbürgerung aufstellen, um ungeeignete Bewerber fernzuhalten. Hierfür hat der Bundesgesetzgeber namentlich Wohnsitzfristen, den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit, eine gründliche Untersuchung und eine Bundesbewilligung vorgeschrieben. Aber auch wenn alle bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheiden die kantonalen und kommunalen Behörden im Rahmen ihrer eigenen Vorschriften frei, ob sie einen Ausländer einbürgern wollen oder nicht.

Von 1961 bis 1975 wurden 62 026 Ausländer im ordentlichen Verfahren von den Kantonen ins Schweizerbürgerrecht aufgenommen; der Bund hat 20 241 Ausländer, meist Kinder von Schweizerinnen, im erleichterten Verfahren eingebürgert

und 1375 in der Schweiz wohnhafte ehemalige Schweizer und Schweizerinnen wieder ins Schweizerbürgerrecht aufgenommen. Somit wurde das Schweizerbürgerrecht in dieser Zeit insgesamt 83 642 Ausländern erteilt.

Die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen lag 1961 bei ungefähr 2000 und hat in der Folge stetig zugenommen; 1975 wurden 7400 Einbürgerungen vollzogen. Sie entsprechen zusammen mit den übrigen Einbürgerungen, 1 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung (ohne Saisonarbeiter) bzw. 1,5 Prozent der hier niedergelassenen Ausländer, deren Zahl am 31. Dezember 1975 654 468 betrug. Auch die Zahl der erleichterten Einbürgerungen ist von anfangs durchschnittlich 1000 auf über 2000 Personen angestiegen. Die Wiedereinbürgerungen sind zahlenmässig gering und nehmen ab, weil die Schweizerbürgerin bei Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht seit 1953 beibehalten kann und die meisten Frauen, die vorher geheiratet haben, inzwischen wiedereingebürgert worden sind.

## 22 Die geplante Neuordnung der Einbürgerungspraxis

Zur Stabilisierung und Verminderung der ausländischen Wohnbevölkerung wurden die nötigen Massnahmen eingeleitet. Dennoch werden sich auch in Zukunft Ausländer langfristig oder für immer in unserem Lande aufhalten. Seit Jahrhunderten haben sich in der Schweiz auch Ausländer angesiedelt, die zur Entwicklung unserer Volkswirtschaft, unserer Kultur und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetragen haben. Es geht somit in der Ausländerpolitik nicht um alles oder nichts, sondern um das gesunde Mass. Überfremdung und Überbevölkerung können nicht einfach durch Einbürgerung gelöst werden; wohl aber sollen Ausländer, die ihre ganze Jugend in der Schweiz verbracht haben, assimiliert sind und auch von den Schweizern als schweizerische Partner empfunden werden, erleichtert eingebürgert werden können. Wir dürfen uns nicht mit einem Nebeneinander von Schweizern und Ausländern begnügen. Das gegenseitige Verständnis muss geweckt werden, Missverständnisse sind zu klären und Vorurteile abzubauen. Die Anpassung an die schweizerische Lebensweise soll dem Ausländer ermöglichen, Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung aufzunehmen und sich an unserem gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Die Eingliederung der auch nach dem Abbau dableibenden Ausländer in die schweizerische Gemeinschaft zu fördern, obliegt einerseits dem Staat auf den drei Ebenen des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden, andererseits ist sie auch der Initiative und Tätigkeit privater Organisationen und Institutionen anvertraut, die mit den für Ausländerfragen verantwortlichen Behörden eng zusammenarbeiten. Der Staat muss den Ausländern eine Rechtsstellung einräumen, die ihnen entsprechend der Dauer ihrer Anwesenheit die Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft ermöglicht. Ebenso wichtig sind die täglichen Kontakte, sei es mit den Mitarbeitern am Arbeitsort oder mit den Mitbewohnern und Nachbarn am Wohnort; durch zwischenmenschliche Beziehungen werden Ausländer mit unserer Sprache und Denkart vertraut. Die Eingliederung ausländischer Kinder in die öffentlichen Schulen muss erleichtert werden.

Mit der Übernahme unserer Lebensgewohnheiten, mit dem Verständnis für unsere Sitten und Gebräuche, unsere Wertvorstellungen und unsere Denkweise wird die Assimilation möglich. Diese Assimilation darf weder erzwungen noch ungebührlich behindert werden. Beides erzeugt ein ungesundes Spannungsverhältnis zwischen Schweizern und Ausländern.

Wie lassen sich Erleichterungen in der Einbürgerung assimilierter Ausländer verwirklichen? Vor zwölf Jahren schlugen wir vor, für die in der Schweiz aufwachsenden jungen Ausländer gesamtschweizerisch eine erleichterte Einbürgerung vorzusehen, da Ausländer, die unsere Schulen besuchen und hier ihre berufliche Ausbildung geniessen, sich rasch und gut assimilierten und damit für die Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht besonders geeignet seien. Indem sie hineinwachsen in ihre schweizerische Umgebung, werden sie Schweizer. Die Kantone lehnten damals aber bei einer ersten Umfrage entsprechende Vorschläge mehrheitlich ab. Sie befürchteten eine Einbusse ihrer Souveränität auf dem Gebiete der Einbürgerung. Ein weiterer Vorstoss im Jahre 1970 fand bessere Aufnahme. Gestützt darauf wurde eine Expertenkommission mit dem Auftrag betraut, die Probleme der erleichterten Einbürgerung und allenfalls weitere Änderungen bürgerrechtlicher Bestimmungen zu prüfen. Diese von Bundesrichter Kaufmann präsiidierte Kommission gelangte zum Schluss, dass die Einbürgerung nicht nur für junge, in der Schweiz aufwachsende Ausländer, sondern auch für ausländische Ehegatten von Schweizerbürgerinnen sowie für Flüchtlinge und Staatenlose erleichtert und dass die Mindestwohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung von zwölf auf zehn Jahre herabgesetzt werden sollte.

Neue gesamtschweizerische verbindliche Möglichkeiten erleichterter Einbürgerungen können nur durch Änderung der Bundesverfassung eingeführt werden, da die Bundesgesetzgebung nach der heutigen Ordnung lediglich Mindestvoraussetzungen für die Einbürgerung aufstellen darf. Ausnahmen gelten einzig für eine Wiedereinbürgerung und eine erleichterte Einbürgerung der Kinder einer gebürtigen Schweizerin.

Ein entsprechender Antrag zu einer Änderung von Artikel 44 BV ist in Vorbereitung. Inzwischen ist die Revision des Familienrechtes vorangeschritten. Namentlich beim Eherecht zeichnet sich mit Rücksicht auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau eine Neuregelung der bürgerrechtlichen Wirkungen der Ehe ab, die ebenfalls Verfassungsbestimmungen tangiert: die Ausländerin, die einen Schweizerbürger heiratet, soll nicht mehr automatisch das Schweizerbürgerrecht erwerben; vielmehr sollen Ausländer oder Ausländerinnen, die einen schweizerischen Partner heiraten, auf Ersuchen erleichtert eingebürgert werden können. Dies erfordert nicht nur die Änderung des Artikels 44, sondern auch des Artikels 54 Absatz 4 der Bundesverfassung. Wir haben daher beschlossen, Ihnen beide Verfassungsänderungen zusammen zu unterbreiten. Allerdings wird dadurch die geplante Erleichterung der Einbürgerungen verzögert; doch wäre es wenig sinnvoll, die eng miteinander verknüpften Probleme getrennt zu behandeln. Die Vorschläge zur Änderung der genannten Verfassungsartikel werden Ihnen im Laufe dieses Jahres zugeleitet werden.

### 3 Das Volksbegehren zur Beschränkung der Einbürgerungen

#### 31 Inhalt und Ziel

Die Initianten verlangen, dass die Einbürgerungen jährlich auf höchstens 4000 Personen beschränkt werden, solange die Gesamtbevölkerung 5 500 000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht.

Die Voraussetzungen sind so einschneidend, dass die in der Initiative genannte zeitliche Begrenzung der Massnahme illusorisch bleibt. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz liegt bei 6 300 000, und eine Rückbildung um 800 000 hätte für unser Land schwerste wirtschaftliche und soziale Folgen. Eine solche Rückbildung würde nur erreicht, wenn neben der Mehrzahl der Ausländer auch eine namhafte Zahl Schweizerbürger die Schweiz verliesse.

Hinsichtlich der Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung ist nach kürzlich durchgeführten Abklärungen der Eidgenössischen Konsultativkommission für das Ausländerproblem und der für die Kriegswirtschaft und Nahrungsvorsorge zuständigen Fachstellen zu unterscheiden zwischen der Nahrungsmittelversorgung in Normalzeiten und derjenigen in Notzeiten.

In Normalzeiten ermöglicht unsere Landwirtschaft bei Einschluss der Futtermittelimporte die Selbstversorgung für 3,5–3,8 Millionen Einwohner (ohne Futtermittelimporte für 2,8–3 Millionen Einwohner), und zwar unter den heute üblichen Ernährungsgewohnheiten. Die Berechnungen basieren auf dem üblichen Einsatz der zeitgemässen Produktionsmittel (Arbeitskräfte, motorisierte Zugkraft, Düng- und Pflanzenschutzmittel).

In Notzeiten könnte unsere Landwirtschaft bei vollständigem Unterbruch der Nahrungs- und Futtermittelimporte nach einer Anlaufzeit von etwa drei Jahren die heutige Bevölkerung ausreichend ernähren, sofern kein erheblicher Verlust an Kulturland mehr erfolgt. Voraussetzung wäre ein teilweiser Übergang von der tierischen zur pflanzlichen Produktion und eine Beschränkung der Kalorienzahl. Zur teilweisen Überbrückung von eigentlichen Mangellagen stehen auch die Pflichtlager der Kriegswirtschaft zur Verfügung.

In einem marktwirtschaftlich frei organisierten und exportorientierten Land wie der Schweiz könnte in Normalzeiten die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln auch bei einer erheblichen Herabsetzung der Bevölkerungszahl wegen der bestehenden Konsumgewohnheiten nicht verwirklicht werden. Verschiedene der heute importierten Nahrungsmittel könnten in der Schweiz nicht hergestellt werden. Die angestrebte Beschränkung der Einbürgerungen wäre eine Dauermassnahme. Die von der Initiative verlangten ernährungspolitischen Voraussetzungen für eine 4000 übersteigende Zahl von Einbürgerungen liessen sich auch in Normalzeiten gar nicht erfüllen.

Die zahlenmässige Beschränkung der jährlichen Einbürgerungen wurde bereits in dem am 3. November 1972 von den gleichen Initianten eingereichten

Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz (3. Überfremdungsinitiative [BBI 1972 II 1451]) gefordert und von Volk und Ständen am 20. Oktober 1974 abgelehnt. Das neue Volksbegehren der Initianten will offensichtlich verhindern, dass das Ausländerproblem auf dem Wege vermehrter Einbürgerungen gelöst und eingebürgerte Ausländer durch neueinreisende Ausländer ersetzt würden, was zu einer weiteren Überbevölkerung führen müsste. Die Befürchtungen sind jedoch unbegründet. Wie unter Ziffer 33 zur Ausländerpolitik ausgeführt wird, haben wir seit 1970 die Zahl neueinreisender erwerbstätiger Ausländer jedes Jahr herabgesetzt, bis wir 1975 für die meisten Wirtschaftszweige und Betriebe praktisch jegliche Neueinwanderung stoppten.

In unseren Botschaften zu den Volksbegehren gegen die Überfremdung haben wir stets betont, dass keine Regelung, die eine Erleichterung der Einbürgerung erlauben würde, allein entscheidend zur Lösung des Ausländerproblems beitragen könne (BBI 1967 II 103, 1969 II 1065, 1974 I 217). Diese Aufgabe kann nur im Rahmen der Ausländerpolitik gelöst werden, die wir seit Beginn der siebziger Jahre konsequent mit dem Ziel befolgt haben, einerseits ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung zu verwirklichen und andererseits die Eingliederung der langfristige oder dauernd in unserem Lande verweilenden Ausländer in die schweizerische Gemeinschaft zu erleichtern.

### 32 Auswirkungen und Durchführungsmöglichkeit der Initiative

Mit der Beschränkung der Einbürgerungen wollen die Initianten die Überfremdung bekämpfen. Erreicht würde aber das Gegenteil, denn die Einbürgerungen haben – wie gezeigt – weder einen nennenswerten Einfluss auf die Zahl der hier ansässigen Ausländer noch auf die Zahl der Gesamtbevölkerung.

Die in den letzten Jahren steigenden Einbürgerungszahlen machen jährlich kein volles Prozent der ausländischen Bevölkerung aus und bleiben weit unter dem Geburtenüberschuss der Ausländer (vgl. Tabelle im Anhang). 1974 wurden insgesamt 8739 Ausländer eingebürgert, der Geburtenüberschuss betrug 22 679. Diese Einbürgerungen waren keine Massnahme gegen die Überfremdung. Sie erfolgten, weil die Voraussetzungen zur Aufnahme dieser Menschen in unser Bürgerrecht erfüllt waren, was gleichzeitig beweist, dass es sich nicht mehr um Fremde im Sinne der Überfremdungsgefahr handelte.

Wie bereits gesagt, wird die Gesamtbevölkerung durch die Einbürgerungen zahlenmässig nicht beeinflusst. Der Eingebürgerte behält seine persönliche und berufliche Stellung. Er erhält rechtlich den Status, der seiner Assimilierung entspricht: Das Schweizerbürgerrecht. Die Einbürgerung ist somit ein staatspolitisch bedeutsamer rechtlicher Vorgang, durch den der Ausländer zum mitverantwortlichen Staatsbürger gemacht wird. Es entsteht keine Lücke, die durch Nachzug eines andern Ausländers ausgefüllt wird. Soweit die Volksinitiative durch die Beschränkung der Einbürgerungen eine weitere Bevölkerungsexplosion verhindern will, stösst sie ins Leere.

Das Überfremdungsproblem kann nicht nur an der Zahl der hier ansässigen Ausländer allein gemessen werden. Die Zahl der assimilierten und einbürgerungswürdigen Ausländer müsste davon abgezogen werden, weil diese keinen Überfremdungsfaktor darstellen. Wer nach jahrelanger Anwesenheit in der Schweiz in unsere Verhältnisse hineingewachsen ist und die Absicht hat, hier zu bleiben, vor allem, wer seine ganze Jugend in der Schweiz verbracht hat, soll unter bestimmten Voraussetzungen für das Schweizerbürgerrecht in Frage kommen.

Diese Überlegungen zeigen, dass Einbürgerungen vernünftigerweise nicht einfach mit einem Federstrich gebremst werden können, wie das die Initianten verlangen, sondern im Sinne der Auffassung des Bundesrates dann erfolgen sollten, wenn sie aus menschlichen und staatspolitischen Gründen gerechtfertigt sind. Die Beschränkung auf 4000 Einbürgerungen wäre ein Schritt zurück, der unserem Land statt Nutzen Schaden brächte.

Die Beschränkung der Einbürgerungen wäre zudem nicht ohne schwerwiegenden Eingriff in die kantonale und kommunale Souveränität durchzuführen. Ist die Einbürgerung nach geltender Verfassungsordnung vornehmlich Sache der Kantone und Gemeinden und hat der Bund dabei nur Minimalanforderungen hinsichtlich Eignung der Kandidaten aufzustellen, so hätte er nach Annahme der Initiative den Kantonen und Gemeinden vorzuschreiben, dass sie gewisse vollständig assimilierte Ausländer nicht einbürgern dürfen. Die Beschränkung würde einen Schlüssel zur Aufteilung der 4000 auf die einzelnen Kantone erfordern, die ihrerseits bei der Aufteilung der Einbürgerungen auf die einzelnen Gemeinden auf grösste Schwierigkeiten stossen müssten.

Der Ausländer hat zwar kein Recht auf Einbürgerung – diese ist im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung dem Ermessen der Einbürgerungsbehörden anheimgestellt –, aber er hat ein Recht darauf, sich um die Aufnahme in den Staatsverband zu bewerben, wenn er durch persönliches Verhalten und Arbeit sowie durch seine Bemühungen um Verständnis unserer Institutionen und unserer Eigenart bewiesen hat, dass er ein zuverlässiger Bürger der neuen Heimat sein könnte. Eine generelle Beschränkung der Einbürgerungen würde die angemessene Berücksichtigung des Assimilationsgrades verhindern und das legitime Vertrauen des die Einbürgerung erhoffenden Ausländers gröblich verletzen. Sie müsste als unmenschlich empfunden werden.

Die Initiative erbringt somit den beabsichtigten Beitrag zur Bekämpfung der Überfremdung nicht. Sie bewirkt das Gegenteil, beschränkt ausserdem die kantonale und kommunale Einbürgerungsbefugnis und bedeutet eine unverantwortliche, unseren eigenen Staatsinteressen zuwiderlaufende Zurücksetzung der Ausländer, die bei uns Aufnahme gefunden haben.

### 33 Die Ausländerpolitik des Bundesrates

Mit der im Frühjahr 1970 eingeführten gesamtschweizerischen Begrenzung konnte zunächst die Zahl der erwerbstätigen Aufenthalter und Niedergelassenen

stabilisiert werden. Mit der Verordnung vom 9. Juli 1974 (AS 1974 1201) über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wurden sodann die Massnahmen zur Stabilisierung der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung eingeleitet. Mit der Verordnung vom 9. Juli 1975 (AS 1975 1396) wurden sie noch verschärft. Bereits Ende 1975 ist der Bestand der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung nicht nur stabilisiert, sondern schon herabgesetzt worden.

Diese quantitativen Massnahmen konnten nur durch laufende Verschärfung der Einwanderungsbeschränkung verwirklicht werden. Die den Kantonen zuge teilten Kontingente für neueinreisende erwerbstätige Aufenthalter wurden laufend herabgesetzt und betragen 1970 und 1971 noch jährlich 20 000. 1972 wurden sie auf 15 000, 1973 auf 5000 reduziert. 1974 wurden auch das Gesundheitswesen, die Bildung und die Landwirtschaft den Begrenzungsvorschriften unterstellt. Die Höchstzahlen für erwerbstätige Aufenthalter mussten entsprechend erhöht werden; sie betragen für die Kantone 18 000 und für den Bund 2500. 1975 erhielten die Kantone keine neuen Kontingente für die Zulassung erwerbstätiger Aufenthalter mehr; sie können nur noch über einen Drittel der durch die Verordnung vom 9. Juli 1974 festgesetzten Kontingente verfügen.

Infolge rückläufiger Beschäftigungslage haben die Ausreisen erwerbstätiger Ausländer zugenommen. Rückgang der Einreisen und Zunahme der Ausreisen liessen das Ziel unserer Verordnung vom 9. Juli 1975, den Bestand der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung binnen zweier Jahre zu stabilisieren und herabzusetzen, bereits im ersten Jahr erreichen. Wir werden diese Begrenzungsmassnahmen konsequent weiterführen. In unserer Botschaft zur vierten Überfremdungsinitiative (Republikanische Volksbegehren «zum Schutze der Schweiz») nehmen wir zur Ausländerpolitik ausführlich Stellung.

#### **4 Schlussfolgerungen**

Was wir zur dritten Überfremdungsinitiative erklärt hatten, gilt auch für das vorliegende Volksbegehren: Der Bundesrat setzt seine Ausländerpolitik konsequent fort. Er berücksichtigt dabei humanitäre, soziale, politische und wirtschaftliche Erfordernisse. Die fünfte Überfremdungsinitiative «zur Beschränkung der Einbürgerungen» würde diese Bemühungen ernsthaft gefährden.

#### **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen daher, das vorliegende Volksbegehren zur Einschränkung der Einbürgerungen Volk und Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss liegt bei.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 8. März 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Gnägi**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

**Bundesbeschluss  
über das  
Volksbegehren «zur Beschränkung der Einbürgerungen»  
(5. Überfremdungsinitiative)**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 15. März 1974 eingereichten Volksbegehrens «zur Beschränkung der Einbürgerungen»<sup>1)</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1976<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

Art. 1

<sup>1</sup> Das Volksbegehren vom 15. März 1974 «zur Beschränkung der Einbürgerungen» wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

<sup>2</sup> Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

*Artikel 44 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)*

I. Diese bestimmt, dass die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4000 Personen pro Jahr beschränkt werden. Die Beschränkung ist so lange gültig, als die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz die Zahl von 5 500 000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht.

II. Artikel 44 Absatz 2<sup>bis</sup> BV tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

<sup>1)</sup> BBl 1974 I 1195

<sup>2)</sup> BBl 1976 I 1373

**Einbürgerungen**  
**der in der Schweiz wohnhaften Ausländer von 1961 bis 1975**

1 Jahr	2 Ausländische Wohn- bevölkerung <sup>1)</sup>	3 Ordentliche Ein- bürgerung	4 Erleichterte Ein- bürgerung	5 Wieder- einbürgerung	6 Total der Einbür- gerungen	7 % zu Ziff. 2
1961	610 000	1 951	920	112	2 983	0,5
1962	700 000	1 830	901	119	2 850	0,4
1963	770 000	2 051	982	128	3 161	0,4
1964	808 000	2 165	1 023	103	3 291	0,4
1965	825 000	2 417	967	94	3 478	0,4
1966	860 000	3 187	1 170	107	4 464	0,5
1967	908 000	3 532	1 084	84	4 700	0,5
1968	952 000	3 606	1 150	82	4 838	0,5
1969	991 000	4 040	1 292	88	5 420	0,5
1970	1 003 000	5 331	1 508	100	6 939	0,7
1971	1 019 000	5 883	1 445	77	7 405	0,7
1972	1 052 000	5 997	1 577	66	7 640	0,7
1973	1 076 000	5 942	1 817	84	7 843	0,7
1974	1 088 000	6 680	1 989	70	8 739	0,8
1975	1 037 000	7 414	2 416	61	9 921	0,9
1961- 1975		62 026	20 241	1 375	83 642	
1) Ohne Saisonarbeiter, aber mit den Funktionären internationaler Organisationen:						

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Volksinitiative «zur Beschränkung der Einbürgerungen» (5. Überfremdungsinitiative) (Vom 8. März 1976)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	76.023
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1976
Date	
Data	
Seite	1373-1383
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 696

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.